

Antrag auf Flughafenausweis

„Bitte grau hinterlegte Felder des Formulars nur mit PC ausfüllen“

☐ Neuantrag	☐ Änderung	Flughafen-Ausweis-Nr.	Ausstellungsdatum	Rückgabedatum
☐ Verlängerung	☐ Dienststellenwechsel			
☐ Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ) durch die Luftfahrtbehörde gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)				

A – Antragstellende Firma (Arbeitgeber der antragstellenden Person)

Firmenstempel / Name mit vollständiger Anschrift	Ich/wir beantrage(n) einen Flughafenausweis für unsere(n) Mitarbeiter/in: (Angaben auch bei Antrag auf ZVÜ oder Verlängerung des Ausweises erforderlich!)								
	Name, Vorname: _____ für folgende Bereiche: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr><td>☐</td><td>allgemeine Sicherheitsbereiche (gelb)</td></tr> <tr><td>☐</td><td>Gepäckabfertigung (rot)</td></tr> <tr><td>☐</td><td>Cargo (orange)</td></tr> <tr><td>☐</td><td>Baustelle (grün)</td></tr> </table>	☐	allgemeine Sicherheitsbereiche (gelb)	☐	Gepäckabfertigung (rot)	☐	Cargo (orange)	☐	Baustelle (grün)
☐	allgemeine Sicherheitsbereiche (gelb)								
☐	Gepäckabfertigung (rot)								
☐	Cargo (orange)								
☐	Baustelle (grün)								
	☐ f Fahrberechtigung (Vorfeldeinweisung notwendig!) ☐ F Fahrberechtigung (Vorfeldeinweisung und Funkausbildung notwendig!) ☐ V Zugangsberechtigung Vorfeld (Zusatz nur für Ausweis „Cargo“ möglich) ☐ M Mitnahmeberechtigung (nur für Behörden oder THAG-Personal möglich!)								
Erklärung der antragstellenden Firma / Behörde Die antragstellende Firma / Behörde versichert, dass - alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden, - die Angaben der antragstellenden Person vollständig sind und mit dem angegebenen Personaldokument übereinstimmen, - der Flughafenausweis zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendig ist, - nur Bereiche beantragt wurden, die zur Dienst-/Arbeitsausführung auch tatsächlich betreten werden müssen, - der Ausweis Eigentum der TRIWO Hahn Airport GmbH ist und in jedem Falle unverzüglich zurückgegeben werden muss, wenn er ungültig wird oder sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen. Einer Rückgabebeforderung der TRIWO Hahn Airport GmbH ist Folge zu leisten. Bei Nichterfüllung verpflichtet sich die antragstellende Firma / Behörde das seitens der THAG dafür erhobene Entgelt in jeweils gültiger Höhe zu leisten. (Eine Nichtrückgabe oder nicht rechtzeitige Rückgabe stellt zudem nach § 18 LuftSiG eine Ordnungswidrigkeit dar!).									
Die antragstellende Firma / Behörde bestätigt, dass - eine etwa erforderliche Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für die antragstellende Person vorliegt, - Voraussetzung für die Erteilung des Ausweises neben der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach „D“ die Teilnahme an der Sicherheitsschulung gemäß VO (EU) 2015/1198 und an der Safety-Management Schulung gem. 139/2014 ist, - die Mitnahme verbotener Gegenstände in den Sicherheitsbereich gemäß VO (EU) 2015/1998 grundsätzlich verboten ist, zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit jedoch zugelassen werden kann. Hierfür ist die Erlaubnis der THAG notwendig (siehe Seite 3). - sie die Kosten Entgeltordnung der THAG sowie die Gebühren einer beantragten Zuverlässigkeitsüberprüfung tragen wird und eine Sperrung des Ausweises durch die TRIWO Hahn Airport GmbH vorgenommen werden kann, wenn kein Zahlungsausgleich erfolgt, - der Ausweisdienst des Flughafens Frankfurt-Hahn unverzüglich benachrichtigt wird, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Ausweisinhaber erlischt, keine Beschäftigung am Flughafen mehr erfolgt oder sonstige Voraussetzungen zum Besitz dieses Ausweises nicht mehr vorliegen.									
Der Unterschriftsleistende ist für die genannte Firma / Behörde zeichnungsberechtigt. Das Firmendatenblatt mit der/den Vergleichsunterschrift(en) wurde beim Ausweisdienst der TRIWO Hahn Airport GmbH hinterlegt. Die Tätigkeit auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn wurde von der TRIWO Hahn Airport GmbH gestattet.									
Ich erkenne die Erklärungen zu „A“ als Zeichnungsberechtigter der antragstellenden Firma/Behörde vollständig an. (Datum, Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten der antragstellenden Firma bzw. des Arbeitgebers)									

B – Auftraggeber für die Tätigkeit am Flughafen Frankfurt-Hahn

Erklärung des Auftraggebers für die Tätigkeit am Flughafen Frankfurt-Hahn Ich bestätige, dass - die antragstellende Firma in unserem Auftrag auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn tätig ist und ihre Tätigkeit ebenfalls von der TRIWO Hahn Airport GmbH gestattet wurde. Sofern unser Vertragsverhältnis mit dieser Firma erlischt oder das von uns beauftragte Tätigwerden auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn nicht mehr erforderlich ist, verpflichten wir uns, den Ausweisdienst der TRIWO Hahn Airport GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. - die Angaben des Arbeitgebers und der antragstellenden Person, sofern möglich, geprüft sind und bestätigt werden.
Ich erkenne die Erklärungen zu „B“ als Auftraggeber für die Tätigkeit am Flughafen Frankfurt-Hahn vollständig an. (Datum, Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten)
Ich bestätige den Erhalt des Ausweises und einer Kopie meines Antragformulars. (Datum, Unterschrift der antragstellenden Person)

C – Antragstellende Person

Familienname (und Geburtsname und früheren Namen)		alle Vornamen		☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	
Geburtsdatum (TT.MM.JJ)	Geburtsort	Geburtsland		Staatsangehörigkeit	
Hauptwohnsitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)					
Aufgabenbeschreibung und Begründung des Ausweisanspruchs:				Telefon-Nr.:	persönliche e-Mail-Adresse:
				Arbeitsaufnahme (Datum):	
Personalausweis ☐ oder Reisepass ☐ Nummer:				gültig bis: aktuelle Kopie beilegen!	
Erklärung der antragstellenden Person bei Antrag auf Flughafensicherheitsausweis Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben zur Person elektronisch gespeichert werden. Ich erkenne die Flughafen-Benutzungsordnung und die Ausweisordnung an. Ich versichere, dass - der Flughafen ausweis nur von mir und nur zu dienstlichen Zwecken benutzt wird, - der Flughafen ausweis sorgfältig aufzubewahren ist und ein Verlust oder der Verdacht eines Verlustes unverzüglich dem Ausweisdienst (Tel: 06543-50 9133) oder dem Flughafensicherheitsdienst (Tel: 06543-50 9130) gemeldet wird, - mittels meines Ausweises geöffnete, technisch gesicherte Zugänge nur von mir alleine genutzt werden, - der Ausweis Eigentum der TRIWO Hahn Airport GmbH ist und in jedem Falle unverzüglich zurückgegeben werden muss, wenn er ungültig wird oder sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen. Einer Rückgabebefehl der TRIWO Hahn Airport GmbH ist Folge zu leisten. (Eine Nichtrückgabe oder nicht rechtzeitige Rückgabe stellt nach § 18 LuftSiG eine Ordnungswidrigkeit dar!) - Namensänderungen, Wohnortwechsel etc. dem Ausweisdienst der TRIWO Hahn Airport GmbH umgehend schriftlich mitgeteilt werden. - nachdem mir die Zugangsberechtigung in den Sicherheitsbereich des Flughafens erteilt worden ist und ich Gegenstände, wie Werkzeuge oder ähnliches, die als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können [VO (EG) 300/2008 und (EU) 185/2010 verbotene Gegenstände] mit mir führe, ich eine entsprechend sorgfältige Aufbewahrung sicherstelle, sodass keiner dieser Gegenstände von Unbefugten missbräuchlich benutzt werden kann. - verbotene Gegenstände während des Transports durch den Sicherheitsbereich zu jeder Zeit verschlossen gehalten werden und im Sicherheitsbereich befindliche verbotene Gegenstände nur für berechnete Personen zugänglich und zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sind.					
Ich erkenne die Erklärungen zu „C“ als antragstellende Person vollständig an. (Datum, Unterschrift der antragstellenden Person)					

D – Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ) / Erklärung zu bereits vorhandener ZVÜ

Haben Sie eine gültige Bescheinigung der Zuverlässigkeit (ZVÜ) im Sinne des § 7 LuftSiG von einer anderen Luftsicherheitsbehörde? Ja ☐ Wenn ja, für welchen Flughafen? Bestätigung der ZVÜ beifügen und weiter zum Unterschriftsfeld „D“ nein ☐ Wenn eine ZVÜ eingeleitet werden soll, sind nachfolgende Felder immer auszufüllen – auch bei Verlängerungen!			
Wohnsitze und Nebenwohnsitze der letzten 10 Jahre im In- und Ausland* mit Monats- und Jahresangabe, PLZ und Wohnort (ggf. auf gesondertem Blatt):		Bitte geben Sie auf einem separaten Blatt in chronologischer Reihenfolge und auf den Tag genau an: alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen sowie jegliche Lücken während der letzten 5 Jahre! (siehe Seite 4 des Ausweisanspruchs)	
*Bei Wohnsitz im Ausland ist ein pol. Führungszeugnis des Aufenthaltsstaates (amtlich beglaubigte Übersetzung) erforderlich!			
Erklärung der antragstellenden Person bei Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung Ich bin damit einverstanden / ich nehme zur Kenntnis, dass - meine angegebenen Daten elektronisch gespeichert werden, - ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) unterzogen werde; - im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung - und nur für diesen Zweck - meine Daten an die zuständige Luftsicherheitsbehörde (Landesbetrieb Mobilität, Referat Luftverkehr) und an die gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG zu beteiligenden Stellen übermittelt werden. - die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Absatz 4 LuftSiG im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit, Informationen bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholen darf, - bei ausländischen Betroffenen Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister und, soweit im Einzelfall erforderlich, von den zuständigen Ausländerbehörden eingeholt werden dürfen, - soweit im Einzelfall erforderlich, Informationen von den Flugplatzbetreibern, dem Luftfahrtunternehmen, sowie dem gegenwärtigen Arbeitgeber angefordert werden dürfen, - die entsprechenden Behörden sämtliche sicherheitsrelevanten Erkenntnisse an die zuständige Luftsicherheitsbehörde weiterleiten, - die Luftsicherheitsbehörde zur Behebung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei den Strafverfolgungsbehörden Auskünfte einholt (§ 7 Abs. 4 LuftSiG i. V. m. Luftsicherheitszuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung LuftSiZÜV). Hierzu gehört auch die Akteneinsicht in die Ermittlungsakten. - die Luftsicherheitsbehörde gem. § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 LuftSiG den Betroffenen, dessen gegenwärtigen Arbeitgeber, das Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet; dem gegenwärtigen Arbeitgeber dürfen die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen darf die Luftsicherheitsbehörde dem Arbeitgeber mitteilen, wenn und soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind. Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und ihm nachträglich bekanntwerdende, für die Überprüfung nach § 7 Abs. 2 LuftSiG bedeutsame Tatsachen unverzüglich anzuzeigen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder einen nahen Angehörigen i. S. des § 52 Abs. 1 StPO oder den Lebenspartner die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung herbeiführen könnte. Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Angaben sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung in den Dateien der zuständigen Luftsicherheitsbehörde sowie der beteiligten Stellen gespeichert werden. Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder dürfen die personenbezogenen Daten und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern.			
Die beigefügte Erklärung „D“ zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG, erkenne ich vollständig an. (Datum, Unterschrift der antragstellenden Person)			
Dieser Abschnitt wird nur von THAG ausgefüllt! Vorfeld einweisung: durch: Sicherheitserschulung: Funkausbildung: durch: Safety Management Schulung:			
von THAG genehmigt	(Unterschrift Ausweisdienst)	letzte ZVÜ gültig bis	Ausweis gültig bis
i. A.			
Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde: LBM Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr, Geb. 667C 55483 Hahn-Flughafen, den		☐ Positive Feststellung der Zuverlässigkeit ☐ Zustimmung nach § 10 Satz 1 LuftSiG gültig bis: _____	
i. A.			

Antrag auf Erlaubnis zur Mitnahme verbotener Gegenstände in den Sicherheitsbereich

Ist eine Mitnahme verbotener Gegenstände in den Sicherheitsbereich erforderlich?

nein ☐ ja ☐

Falls ja, bitte dieses Formblatt ausfüllen, eine Kategorie auswählen, plausibel begründen und unterschreiben.

Firmenstempel oder Name mit vollständiger Anschrift	Ich/wir beantrage(n) die Mitnahme verbotener Gegenstände in den Sicherheitsbereich für unsere(n) Mitarbeiter/in: Name, Vorname: _____ Kategorie: C ☐ R ☐ T ☐ B ☐ J ☐ F ☐ Begründung für die Mitnahme verbotener Gegenstände / Beispiel: _____
---	---

E – Plausibilitätshilfe zur Beantragung der Erlaubnis zur Mitnahme verbotener Gegenstände

Berufsgruppen / Beschreibung der Tätigkeit	Kategorie	Beispiele von Gegenständen, die zur beruflichen Tätigkeit zugelassen werden können
Flugbesatzungen (operating crews und dead head crews), Luftfahrtpersonal der allgemeinen bzw. nichtgewerblichen Luftfahrt	C	flugzeugtypische Betriebsausrüstung und Rettungsausrüstungen sowie ggf. pyrotechnische Erzeugnisse
Reinigungspersonal	R	Reinigungstypische Chemikalien
Technische Dienste, technisches Betriebspersonal und Handwerker	T	Berufstypische Gase, Stoffe und Chemikalien, pyrotechnische Erzeugnisse, Rauchpatronen
Bodenverkehrsdienste, Lader, Frachtarbeiter und Cateringpersonal	B	Berufstypische Betriebsausrüstung (Betriebsstoffe, Gase, Stoffe und Chemikalien etc.)
Personen, die in Sicherheitsbereichen mit der Jagdausübung und Wild- bzw. Vogelvergrämung beauftragt sind	J	Signalpistolen, Jagdwaffen, Munition, (Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze), sonstige pyrotechnische Erzeugnisse
Feuerwehr und medizinisches Personal	F	Feuerwehrtechnische und medizinische Ausrüstung (einschließlich medizinisch verwendeter Gase, Stoffe und Chemikalien)
Neben der Mitnahme verbotener Gegenstände beim Zutritt zum Sicherheitsbereich ist auch deren Lagerung in der Verordnung (EU) 2015/1998 geregelt. Sollten Sie derartige Gegenstände in den Sicherheitsbereich mitnehmen, müssen Sie durch entsprechend sorgfältige Aufbewahrung sicherstellen, dass keiner dieser Gegenstände durch Dritte für Anschläge gegen den Luftverkehr eingesetzt werden kann.		

Ich erkenne die vorgenannten Bedingungen an: _____ (Datum und Unterschrift des Antragstellers)	Genehmigung THAG: _____ (Datum und Unterschrift Mitarbeiter Ausweisstelle)
---	---

Informationsblatt

Überprüfung der Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie möglicher Lücken im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG in Verbindung mit Nr. 11.1.3 c des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998

Mit Blick auf Nummer 11.1.3. c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 umfasst eine Zuverlässigkeitsüberprüfung im Bereich Luftsicherheit zumindest auch die Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung. Bislang hatten die Luftsicherheitsbehörden in Deutschland darauf verzichtet, für die angegebenen Zeiten bzw. Lücken im Einzelnen Nachweise zu fordern bzw. Überprüfungen auf Stichproben beschränkt. Die Europäische Kommission hat Deutschland aus gegebenem Anlass aufgegeben, die o. g. EU-Regelung nunmehr spätestens ab dem 1. Januar 2021 im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Überprüfung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit für jeden einzelnen Antrag in vollem Umfang verbindlich umzusetzen.

Um eine schnelle Bearbeitung Ihres Ausweisanspruchs zu gewährleisten, bitten wir Sie insbesondere darauf zu achten, dass dem Antrag aussagekräftige Unterlagen beigelegt werden, aus denen sich die Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken von mehr als 28 Tagen mindestens innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung zweifelsfrei ergeben.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Angaben zu Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen sind jeweils mit Beginn und Ende der Tätigkeit anzugeben (chronologisch und auf den Tag genau). Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist eine aktuelle Bestätigung über die Dauer der Tätigkeit erforderlich.
- Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen. Berufliche Tätigkeiten sind mit geeigneten Kopien nachzuweisen. Beschäftigungszeiten können insbesondere durch Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Sozialversicherungsnachweise, Gewerbeanmeldungen (mit einer aktuellen Bestätigung des Bestands des Gewerbes) nachgewiesen werden.
- Ausbildungszeiten lassen sich z.B. mit Ausbildungsnachweisen, Zeugnissen oder Bescheinigungen einer erworbenen Qualifikation nachweisen, sofern der Zeitraum daraus hervorgeht.
- Über 28 Tage hinausgehende Lücken in der Beschäftigungshistorie sind ebenfalls anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Hierzu kann z. B. ein Nachweis über Arbeitslosigkeit (Kopie des Bewilligungs- und ggf. des Aufhebungsbescheids) oder den Erhalt von Pflegegeld beigelegt werden. Bei längeren Reisen kann beispielsweise eine Kopie des Reisepasses mit den übereinstimmenden Sichtvermerken vorgelegt werden.

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG ist erst dann abschließend möglich, wenn die Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung aufgeführt und belegt sind.

Sofern Sie aus Gründen des Datenschutzes eine Belegvorlage über Ihren Arbeitgeber ablehnen, steht es Ihnen frei, die ergänzenden Unterlagen zum Ausweisanspruch in einem verschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Umschlag einzureichen.

Wird der Ausweisanspruch unvollständig eingereicht, führt das zur Verzögerung der Bearbeitungszeit und erhöhten Kosten.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anschrift Ausweisdienst

TRIWO Hahn Airport GmbH
Ausweisdienst
Geb. 510 (Tower)
55483 Hahn-Flughafen

Erreichbarkeit

Frau Schuldis: ☎ +49 (6543) 50-9133
Frau Marx: -9126
Frau Brixius: -9321

Hotline zur Terminvereinbarung

☎ +49 (6543) 50-9322

E-Mail: Ausweisdienst@hahn-airport.de

Merkblatt zum Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der am 05. November 2015 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 2015/1998 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit benötigt der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Luftsicherheitsbehörde des Landes im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung einen weiteren Nachweis aller Antragsteller, die ihren Wohnsitz

aktuell im Ausland haben oder in den letzten zehn Jahren im Ausland lebten.

Bei einem Wohnsitz (länger als sechs Monate) in den letzten fünf Jahren wird ein Führungszeugnis des ausländischen Aufenthaltsstaates benötigt.

Ein solcher Nachweis ist insbesondere ein polizeiliches Führungszeugnis des Aufenthaltsstaates bzw. des ehemaligen Aufenthaltsstaates. Bei Wohnsitzen innerhalb der EU bedarf es keiner Beglaubigung in Form einer Apostille bzw. Haager Apostille.

Bei Wohnsitzen im Nicht-EU-Land bedarf es einer Beglaubigung in Form einer Apostille oder – für entsprechende Länder – einer „Haager Apostille“.

Das Haager Apostille Übereinkommen gilt im Verhältnis zu Deutschland nur für bestimmte Staaten:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/-/2570832>

Für Länder, in denen dies nicht gilt, ist eine Legalisation zu fordern. Weitere Informationen zum Thema Apostille und Legalisation sind auf der Homepage des Auswärtigen Amts zu finden.

<https://auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/-/606802?openAccordionId=item-606170-1-panel>

Das Führungszeugnis bzw. die Straffreiheitsbescheinigung ist über die Botschaften oder Konsulate des Aufenthaltsstaates zu beantragen.

Die jeweiligen Dokumente müssen dem Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung unbedingt im Original mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beigelegt werden.

Das Führungszeugnis bzw. die Straffreiheitsbescheinigung muss bei künftigen Wiederholungsüberprüfungen stets neu beantragt werden, wenn der Antragsteller dauerhaft seinen Wohnsitz im Ausland hat.

Sollte kein polizeiliches Führungszeugnis oder eine Straffreiheitsbescheinigung aus dem entsprechenden Staat vorgelegt werden können, kann der Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht bearbeitet werden.

Der Antragsteller ist als Betroffener gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.

Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) die Zuverlässigkeit zu verneinen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter/innen der Luftsicherheitsbehörde wie folgt zur Verfügung:

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667 C
55483 Hahn-Flughafen

☎ +49 (6543) 8780-1667 (Buchstabe A-B)
8780-1665 (Buchstabe C-K)
8780-1668 (Buchstabe L-Q)
8780-1640 (Buchstabe R-Ss)
8780-1665 (Buchstabe St-Z)